



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Mail: vergaberecht@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.762.656

Wien, am 07.11.2025

Vergaberechtsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur vorliegenden BVergG-Novelle 2026

Grundsätzlich werden die Ziele des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, wie die Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren, die verstärkte Berücksichtigung von ökologischen und nachhaltigen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung, sowie die Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren, ausdrücklich begrüßt.

- **Ad § 20 Abs 5 BVergG – Grundsätze des Vergabeverfahrens**

Die vorgesehenen Ergänzungen werden begrüßt. Konkret sehen wir die ausdrückliche Aufnahme der Reduktion der Flächeninanspruchnahme und der Priorität der Lebenszykluskosten in die Aufzählung der ökologischen Aspekte, auf welche Bedacht zu nehmen ist, positiv. Die Klarstellung, dass damit im Vergabeverfahren auch auf die Nachhaltigkeit der Leistung zu achten ist, wird ebenfalls begrüßt.

Die Formulierung "*ist Bedacht zu nehmen*" ist aus unserer Sicht jedoch durch eine verpflichtende Formulierung zu ersetzen.

Für Planer:innen stellt sich aber die Frage, welche Nachweise für die Umsetzung der Qualitätskriterien herangezogen werden können. Dies schafft enorme Unsicherheit in der Umsetzung dieser Kriterien. In der Praxis wird in diesem Zusammenhang die Nutzung von Zertifikaten oder die Heranziehung von Klassifizierungssystemen wie der EU-TaxonomieVO, aber zB auch die Einstufung nach Rohstoffen usw diskutiert. Sowohl für Auftraggeber:innen als auch für Planer:innen wäre eine (gesetzliche) Klarstellung wünschenswert, mittels welcher Nachweise die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen festgestellt werden kann.



- **Ad Schwellenwerte (insbesondere §§ 43, 44, 46 und §§ 212, 213, 214)**

Die Anhebung ist aus Sicht der geistig (schöpferischen) Dienstleistungen nicht zu Ende gedacht. Während die Schwellenwerte für Bauleistungen deutlich erhöht werden, bleiben jene für Dienst- und Lieferleistungen (in Anlehnung an die aktuelle SchwellenwerteVO) im Wesentlichen unverändert.

Es besteht die Befürchtung, dass insb Planungsleistungen nicht mehr separat vergeben werden, sondern im Rahmen von Totalunternehmer/Totalübernehmerverfahren „mitvergeben“ werden. Dies wird aus Sicht der Planer:innen äußerst kritisch gesehen. Bzw wäre dies auch vor allem für Auftraggeber:innen nachteilig. Dies vor allem deshalb, weil es insb bei derartigen gemeinsamen Vergaben immer wieder zu Erschwernissen und Mehrkosten kommt.

Dieses Missverhältnis bei den Schwellenwerten für geistige Dienstleistungen und Bauleistungen gehört saniert. Derzeit ist durch den sehr niedrigen Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge bereits bei kleinen Bauprojekten ein EU-weites Vergabeverfahren für die Beschaffung von Ingenieur-/ Architektenleistungen erforderlich. Die Bauleistungen können hingegen national ausgeschrieben/vergeben werden. Dieses Missverhältnis wird durch die vorliegende Novelle weiter verstärkt. Der Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge wäre zumindest in ein angemessenes Verhältnis zum Schwellenwert für Bauaufträge zu setzen.

Aus diesem Grund, müssen auch die Schwellenwerte für (geistig schöpferische) Dienstleistungen im selben Verhältnis, wie die aktuell vorgesehenen Erhöhungen für Bauleistungen angehoben werden. Auch kann ein angemessener Sonderschwellenwert zu Bauaufträgen festgelegt werden. ZB Anhebung auf 15% des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen, als EU-Schwellenwert für Dienstleistungen.

Abgesehen davon, könnte das Missverhältnis auch derart gelöst werden, indem Planungs- und sonstige geistig (schöpferische) Dienstleistungen - analog zu den vergleichbaren juristischen Dienstleistungen - zum Schwellenwert der besonderen Dienstleistungen zugeordnet werden.

Ad § 44 Abs 3: Aus Sicht der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen wird angeregt, diese Bestimmung nicht ersatzlos zu streichen, sondern unverändert beizubehalten.

- **Ad § 79 BVergG – Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung**

Die Möglichkeit den relevanten Zeitpunkt zum Nachweis der Eignung verschieben zu können, wird begrüßt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die Nutzung der EEE (Europäischen Eigenerklärung) und der Datenbanken (zB ANKÖ) die Eignung bereits ausreichend dargelegt werden kann. Jede (Nach)forderung eines zusätzlichen Nachweises bedeutet administrativen Aufwand für Unternehmer:innen und Auftraggeber:innen. Der im Begleitschreiben zum Begutachtungsverfahren dargestellte Vorschlag der Länder würde eine Manipulationsmöglichkeit vor allem in Bezug auf die Befugnisvorgaben bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung eröffnen und wird daher abgelehnt.



• **Ad § 91 Abs 4 und Abs 5 BVergG – Inhalt der Ausschreibungsunterlagen**

Ad Abs 4: Eine Konkretisierung des Begriffs „Kostenmodell“ wird angeregt. Die EB nennen derzeit nur die Lebenszykluskosten. Zudem bezieht sich die Heranziehung des Kostenmodells auf das Bestbieterprinzip ("niedrigsten Kosten"). Es wird somit die Tür hin zum Billigstbieterprinzip geöffnet. UE ist das „Kostenmodell“ dahingehend zu konkretisieren, dass die Heranziehung im Kontext des Bestbieterprinzips nicht zu eine Aushöhlung (Feigenblatt) führen darf.

Ad Abs 5: Durch die Bestimmung wird ein Abgehen vom klassischen Bestbieterprinzip normiert. Fraglich ist zudem das Verhältnis zu Abs 4. Es ist nicht ausgeschlossen, dass man im Abs 5 eine lex specialis sieht. Demnach hat der/die Auftraggeber:in keine Qualitätskriterien auszuschreiben, wenn er:sie die genannten andere Aspekte berücksichtigt. Auch wird in Abs 5 die Formulierung von Zuschlagskriterien lediglich mit einem ODER aufgenommen. Die bisherige Regelung sah vor, dass bei den in § 91 Abs 5 genannten Vergaben jedenfalls Zuschlagskriterien zu formulieren waren. Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen regt eine sprachliche Optimierung/Konkretisierung dahingehend an, dass neben dem Preis jedenfalls auch Qualitätskriterien iZm den Zuschlagskriterien vorzusehen sind.

Ad Abs 5 Z1: Die Aufnahme der genannten Aspekte wird unter den oben beschriebenen Prämissen begrüßt. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Einfluss die genannten Aspekte auf den Bieterkreis haben. In den EB ist daher explizit anzumerken, dass durch die Aufnahme bzw die Vorgaben keine Einschränkung des Bieterkreises einhergehen darf. Zudem fehlen aus Sicht der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen Beispiele iZm der Vergabe von geistigen Dienstleistungen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Vergabe von Planungs- und sonstigen geistig (schöpferischen) Dienstleistungen im Rahmen des Bestangebotsprinzips verpflichtend durchzuführen ist. Eine überwiegende Gewichtung zugunsten der Qualität ist dabei vorzusehen. Dies garantiert die besten und auch wirtschaftlichsten Lösungen. Ein zweites Zuschlagskriterium neben dem Preis ist verpflichtend festzulegen bzw vorzusehen.

Wesentliche Forderungen im Allgemeinen

Erfahrungen im Bereich der Planungsdienstleistungen

Der wesentliche Inhalt von geistig (schöpferischen) Dienstleistungen besteht in der Lösung einer komplexen Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit. Dies insbesondere in den Bereichen Architektur, Städtebau, Raumplanung und Infrastrukturplanung. Für derartige Leistungen – die gerade im Bereich der Planungsleistungen für die nachhaltige Lösung aktueller gesellschaftlicher Herausforderung eine wichtige Rolle spielen - ist eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung), möglich. Diese Dienstleistungen haben großen Einfluss auf die Lebensqualität und das soziale Miteinander der Bevölkerung, den Schutz der Umwelt und vor allem die Qualität der Baukultur in Österreich, die ein wichtiges allgemeines Interesse darstellt. Dass derzeit die geistig (schöpferische) Dienstleistungen im Vergaberecht trotz völlig unterschiedlicher Voraussetzung gleich behandelt werden wie standardisierte Dienstleistungen, entspricht nicht der Eigenart dieser Leistungen und gefährdet damit die Qualität der Verfahrensergebnisse und damit auch wichtige Allgemeininteressen der Bürger:innen.



Nur ein eigenes Kapitel zur Beschaffung von Planungs- und sonstigen geistig (schöpferischen) Dienstleistungen einzurichten, sichert angemessene Verfahren und gute Lösungen. Es würde zur notwendigen Differenzierung zwischen „standardisierbaren Dienstleistungen“ und „geistigen Dienstleistungen“ führen und damit angemessene Vergabeverfahren zur Erlangung von hochwertigen qualitativen Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen sicherstellen.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen spricht sich daher dafür aus, ein eigenes Kapitel zur Beschaffung von Planungs- und sonstigen geistig (schöpferischen) Dienstleistungen im Zuge der aktuellen BVerG-Novelle zu implementieren.

Folgende Punkte werden angeregt, damit diese im Kapitel geregelt werden:

- Bei öffentlichen Projekten zeigt sich laufend, dass Projekte, bei denen in der Planungsphase gespart wird, im Lebenszyklus gesehen wesentlich höhere Kosten anfallen. Zusätzlich müssen Auftraggeber:innen und Öffentlichkeit sich häufig mit unbefriedigenden Ergebnissen solcher Billiglösungen auseinandersetzen und diese – mit großem finanziellen und sonstigen Aufwand – später anpassen.

Die Vergabe von Planungs- und sonstigen geistig (schöpferischen) Dienstleistungen im Rahmen des Bestangebotsprinzips muss verpflichtend vorgesehen werden. Eine überwiegende Gewichtung zugunsten der Qualität ist dabei vorzusehen. Dies garantiert die besten und auch wirtschaftlichsten Lösungen.

- Im Ingenieurbereich sind die Auftraggeber:innen mit hochkomplexen technischen Dienstleistungen konfrontiert, die auch mit einer rasanten technologischen Entwicklung einhergehen. Es besteht keine Möglichkeit einer ausreichend genauen technischen Spezifikation im Vorfeld.

Für die Vergabe von Ingenieurleistungen ist daher als Regelverfahren das Verhandlungsverfahren zu implementieren.

- Architekturdienstleistungen als hochkomplexe Dienstleistungen bestimmen unter anderem die Qualität der Baukultur in Europa. Die Qualität der Verfahren ist daher von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Der Einsatz von Architekturwettbewerben ist ein wirksames Mittel, um innovative und nachhaltige Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen zu finden: Auf der Grundlage der Aufgabenstellung wird eine große Anzahl innovativer Lösungen entwickelt, die dann in der Jurysitzung auf der Grundlage eines ganzheitlichen Entscheidungsfindungsprozesses analysiert werden.

Für die Vergabe von Architekturleistungen sollte daher die Durchführung eines Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerbs bzw. eines anderen Qualitätsverfahren vorgesehen werden. Grundlage für Qualitätsverfahren ist die Beurteilung durch ein Fachgremium – dass sich zwingend mehrheitlich aus fachlich qualifizierten Personen zusammensetzen muss. Dabei sollte der offene Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerb als Regelverfahren vorgesehen werden. Um das Potential des Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerbs voll auszuschöpfen, sollte auch festgelegt werden, dass der/die Gewinner:in des Wettbewerbes – nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens – mit den



Planungsleistungen zu beauftragen ist und dass Wettbewerbsordnungen im Verordnungsrang zwingend vorzusehen sind. Nur durch die Suche nach der qualitativ besten Lösung können Innovation und Qualität der Baukultur in Europa sichergestellt werden, nicht durch die Vergabe an das günstigste Angebot.

Die Überschrift „Wettbewerb“ sollte jedenfalls durch „Architekturwettbewerb“ ersetzt werden.

- KMU spielen eine wichtige Rolle zur Sicherstellung von Wirtschaftswachstum und Innovation. Ihre Teilnahme in Vergabeverfahren ist daher wichtig für Wirtschaft und Gesellschaft. Vor allem im Bereich der Mikrounternehmen ist eine Teilnahme an Vergabeverfahren aufgrund des hohen Aufwands und der geforderten Nachweise oft schwierig.

Bzgl der Vergabe von geistig (schöpferischen) Dienstleistungen ist im BVergG eine KMU-freundliche Vergabe ausdrücklich vorzuschreiben. Zum Beispiel müssen Anforderungen an Kapazitäten und Referenzen so gestaltet werden, dass sie auch von KMU und Jungunternehmen erfüllt werden können. Dazu ist von quantitativen Referenzen (Umsatzzahlen, Anzahl Mitarbeiter:innen, Anzahl gebauter Referenzen) abzusehen.

Weitere Forderungen:

- Die Verwendung von Rahmenvereinbarungen ist sowohl für Bau-, Liefer- als auch für Dienstleistungen möglich. Diese sind aber weder aus Sicht des Berufsstandes, noch aus volkswirtschaftlichen Gründen wünschenswert.

Die Rahmenvereinbarung zeichnet sich dadurch aus, dass ein/e oder mehrere Unternehmer:innen als Rahmenvereinbarungspartner:innen eine Leistungspflicht im Falle eines Abrufes aus der Rahmenvereinbarung haben. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung, weswegen dies eine einseitige Verpflichtung der Rahmenvereinbarungspartner:innen darstellt. Gerade im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen, wie zum Beispiel Beratungs- und Planungsleistungen, müsste ein:e Rahmenvereinbarungspartner:in ohne Auftragssicherheit qualifiziertes Personal für den Fall eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung vorhalten. Zudem wird im Bereich der Dienstleistungsvergaben nachvollziehbarerweise hochqualifiziertes Schlüsselpersonal im Wege der Zuschlagskriterien bewertet. Unternehmen sind daher bei Rahmenvereinbarungen angehalten, qualifiziertes Personal zu benennen, um chancenreich ein Angebot zu legen und dieses unproduktiv für den Fall eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung kostenfrei vorzuhalten. Weiters können die Dienstleistungen für ein späteres Planungsvorhaben nicht seriös kalkuliert werden, weil wesentliche Informationen (Baukosten, Art und Größe des Bauvorhabens – insbesondere für die anstehenden Zu- und Umbauten und für Sanierungsmaßnahmen) fehlen. Rahmenvereinbarungen binden sohin Schlüsselpersonal, das in anderen Fällen produktiv eingesetzt werden kann, und zwingt Unternehmer:innen zu Angeboten, die nicht seriös kalkuliert werden können.

Daher ist die Vergabe mittels Rahmenvereinbarung - insbesondere im Bereich der Beschaffung von Dienstleistungen - abzulehnen.



- Die Berechnung der Angebotsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei einer Absendung der Bekanntmachung vor einem Wochenende bzw. vor arbeitsfreien Tagen, beginnt die Angebotsfrist zu laufen, obwohl potenzielle Interessent:innen erst zum nächstfolgenden Arbeitstag von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können. Im Besonderen während der Weihnachtsfeiertage führt dies zu einer erheblichen faktischen Wettbewerbsbeschränkung.

Für die Berechnung der Angebotsfristen (Mindestfristen) sollten daher künftig jedenfalls Werkzeuge, anstatt wie derzeit Kalendertage herangezogen werden. Damit wäre sichergestellt, dass interessierte Unternehmen ausreichend Zeit für eine Beteiligung am Vergabeverfahren haben, selbst wenn mehrere Sonn- und Feiertage in die Angebotsfrist fallen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Daniel Fügenschuh
Präsident